

Merkmale Energienachweis

Dieses Merkblatt gibt einen Teileinblick zu den aktuell gültigen gesetzlichen Anforderungen im Energiebereich für Bauten und Anlagen. Die gesetzliche Grundlage bildet hierfür das kantonale Energiegesetz sowie die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN). Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen bei der Umsetzung der Energienachweispflicht helfen.

Was ist der Energienachweis?

Der Energienachweis zeigt auf, wie die energierechtlichen Anforderungen für das Bauvorhaben (Neubau oder Umbau) eingehalten werden.

Wann ist ein Energienachweis erforderlich?

Geltungsbereich Art.3 VREN

- a) Neubauten und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung technischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- e) Beleuchtungsanlagen in Grossbauten.

Begriffsdefinition Art.4 VREN

- a) *Baute / Gebäude*: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden.
- b) *Anlage*: *Künstlich* geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise: Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen, usw.;
- c) *Ausstattungen und Ausrüstungen / Haustechnische Anlagen*: Energierrelevante Installationen, die im *Zusammenhang* mit einer Baute oder Anlage stehen, wie beispielsweise: Heizkessel, Lüftungsanlagen, usw.
- d) *Von einem Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als "von einem Umbau betroffen", wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden;
- e) *Von einer Änderung betroffen*: Eine haustechnische Anlage gilt als «von einer Änderung betroffen» wenn an ihr Arbeiten oder Einstellungen vorgenommen werden, welche über die Unterhalts- und Wartungsarbeiten oder Reparaturen gehen;
- f) *Von einer Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als « von einer Umnutzung betroffen», wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird (SIA 380/1).

Inhalt des Energienachweis:

- a) Baugesuchsformular, wenn baurechtlich bewilligungspflichtig.
- b) Situationsplan
- c) EN-VS Hauptformular
- d) Die erforderlichen EN-Formulare inkl. Beilagen, entsprechend dem Bauvorhaben.

Einige Beispiele – braucht es in folgenden Fällen einen Energienachweis?

- Anbau Wintergarten: ja, wenn die Türe oder Wand zwischen dem bestehenden Gebäude und dem Wintergarten entfernt wird. Dann gilt der Wintergarten als thermische Gebäudehülle.
- Ersatz Fenster: ja. Aber es reicht eine einfache Prüfung durch das Bauamt und benötigt nicht einen expliziten Prüfrapport für den einen U-Wert (Verhältnismässigkeit)
- Ersatz Eingangstüre: ja, analog Fensterersatz
- Fassadensanierung: ja, wenn mehr als Reparatur oder Pinselkosmetik
- Ersatz Heizung: ja
- Ergänzung Sonnenstoren: Nein, die Sonnenstoren selber nicht. Aber Arbeiten am Rollladen- oder Storenkasten, wenn dieser Bestandteil der thermischen Gebäudehülle ist.
- Dachsanierung: Ja, wenn mehr als blosser Unterhaltsarbeiten (z.B. Ersetzen von einigen defekten Dachziegel) getätigt werden

Die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011 finden Sie unter dem Link:

https://legvs.vs.ch/sites/legvs/DE/20/law/730_100/pdf

Die benötigten Formulare und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

(<https://www.vs.ch/de/web/sefh/energienachweise-baubewilligungsverfahren>)

März 2021

Zuständigkeit und Verantwortung im Energienachweisverfahren

Relevante Gesetzesartikel:

705.1 Baugesetz vom 1.1.2018

Art. 2 Zuständigkeiten

Art. 32 Energietechnische Bauvorschriften

705.100 Bauverordnung vom 1.1.2018

Art. 16 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Art. 18 Änderung

Art. 20 Erneuerung und Ersatz einer Verbrennungsanlage

Art. 26 Baugesuch – Inhalt

Art. 28 Situationsplan – Inhalt

Art. 30 Besondere Unterlagen

730.1 Energiegesetz vom 15. Januar 2004

Art. 4 Geltungsbereich

Art. 9 Baubewilligungsbehörde

Art. 10 Energiekonzepte, Anschluss an Energieanlagen

Art. 21 Bewilligungsverfahren

730.100 Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Geltungsbereich

Art. 42 Baubewilligungsgesuch

Art. 43 Baubewilligungspflichtige Projekte

Art. 48 Konformitätsbestätigung